SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR
ANGEWANDTE BERUFSBILDUNGSFORSCHUNG

SOCIÉTÉ SUISSE POUR LA RECHERCHE APPLIQUÉE
EN MATIÈRE DE FORMATION PROFESSIONNELLE

Rebgasse 9 • 4058 Basel
www.sgab-srfp.ch • info@sgab-srfp.ch

Statuten SGAB
Schweizerische Gesellschaft für angewandte Berufsbildungsforschung

Fassung vom 30. April 2020

1. Name und Sitz

Die Schweizerische Gesellschaft für angewandte Berufsbildungsforschung ist ein Verein nach schweizerischem Recht. Sie wurde 1987 gegründet. Sitz ist das Domizil der Geschäftsstelle.

2. Ziel und Zweck

Die Gesellschaft hat zum Ziel, die Berufsbildung zu fördern. Insbesondere bildet sie eine Brücke zwischen der Berufsbildungsforschung und den Akteuren der Berufsbildungspraxis, der beruflichen Grundbildung, der Höheren Berufsbildung sowie der Weiterbildung. Diese Funktion nimmt sie wahr, indem sie Vernetzung fördert, Informationen zwischen den Akteuren verbreitet und Anlässe oder Tagungen organisiert.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

a) Mitgliederbeiträge
b) Erträge aus Leistungsvereinbarungen, Dienstleistungen und Veranstaltungen
c) Beiträge von Dritten
d) Spenden und Zuwendungen aller Art

4. Mitgliedschaften

Der Verein besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern, welche durch ihre Tätigkeit oder ihr Interesse in Beziehung stehen zur Berufsbildung und Berufsbildungsforschung und die Statuten der SGAB anerkennen. Kollektivmitglieder sind juristische Personen wie Firmen, Verbände, Verwaltungen, Bildungsinstitutionen oder andere Institutionen. Sie werden durch eine natürliche Person vertreten. Einzelmitglieder haben eine Stimme. Die Kollektivmitglieder haben Anrecht auf zwei Vertretungen an der Generalversammlung. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

5. Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglied der SGAB vorgeschlagen werden kann, wer mindestens 10 Jahre im Vorstand mitgearbeitet hat und besondere Dienste für die Berufsbildung im Zusammenhang mit der SGAB vorweist. Der Vorschlag muss dem Vorstand eingereicht werden und dieser prüft die Ernennung. Die Ehrenmitglieder sind von den Mitgliederbeiträgen befreit und können zu den vergünstigten Mitgliederpreisen die Tagungen besuchen. Jedes anwesende Ehrenmitglied hat eine Stimme an der Generalversammlung.

6. Erlöschung der Mitgliedschaften

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Auflösung der SGAB
b) durch schriftliche Austrittserklärung
c) durch Ableben oder Auflösung des Kollektivmitglieds
d) durch Ausschluss durch die Generalversammlung

SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR
ANGEWANDTE BERUFSBILDUNGSFORSCHUNG

SOCIÉTÉ SUISSE POUR LA RECHERCHE APPLIQUÉE
EN MATIÈRE DE FORMATION PROFESSIONNELLE

Rebgasse 9 • 4058 Basel
www.sgab-srfp.ch • info@sgab-srfp.ch

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Geschäftsstelle
d) die sprachregionale Kommission
e) die Revisionsstelle

8. Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr des Jahres statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens vier Wochen unter Angaben der Traktanden eingeladen. Änderungsanträge zur Traktandenliste sind spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mit Begründung einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Befugnisse der ordentlichen Generalversammlung sind insbesondere:

a) die Wahl des Vorstandes, des/r Präsidenten/in und der Revisionsstelle
b) die Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Budget des laufenden Jahres
c) die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
d) die Änderungen der Statuten
e) den Ausschluss von Mitgliedern
f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Dem Vorstand stehen der/die Präsident/in und zwei Vizepräsidenten/innen vor. Der Vorstand konstituiert sich selber. Er besteht aus mindestens 7 Personen, wobei die Interessengruppen und Sprachregionen angemessen vertreten sein sollen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der/die Geschäftsstellenleiter/in ist im Vorstand mit beratender Stimme vertreten.

SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR
ANGEWANDTE BERUFSBILDUNGSFORSCHUNG

SOCIÉTÉ SUISSE POUR LA RECHERCHE APPLIQUÉE
EN MATIÈRE DE FORMATION PROFESSIONNELLE

Rebgasse 9 • 4058 Basel
www.sgab-srfp.ch • info@sgab-srfp.ch

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

a) führt die laufenden Geschäfte
b) vertritt den Verein nach aussen
c) wählt den/die Geschäftsstellenleiter/in
d) überwacht die Tätigkeiten der Geschäftsstelle
e) erlässt ein Geschäftsreglement in dem insbesondere die Kompetenzen geregelt werden
f) genehmigt das Tätigkeitsprogramm und erarbeitet das vorläufige Budget
g) kann einen leitenden Ausschuss für die laufenden Geschäfte einsetzen
h) kann thematische Arbeitsgruppen einsetzen
i) erlässt das Geschäftsreglement sowie allfällig weitere Reglemente
j) entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einem einfachen Mehr.

10. Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle erledigt insbesondere die folgenden Aufgaben:

a) die Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes
b) die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes
c) Organisation von Veranstaltungen
d) die Koordination der Arbeiten zwischen der Geschäftsstelle und dem leitenden Ausschuss, den sprachregionalen Kommissionen sowie den Arbeitsgruppen
e) die Sicherstellung der Sekretariatsführung und Buchhaltung

11. Sprachregionale Kommissionen

Die sprachregionalen Kommissionen sind dem Vorstand unterstellt und werden operativ von der Geschäftsstelle koordiniert.

Sie sind insbesondere zuständig für die Vorbereitung und Durchführung von sprachregionalen Veranstaltungen in der Schweiz.

12. Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrolliert. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR
ANGEWANDTE BERUFSBILDUNGSFORSCHUNG

SOCIÉTÉ SUISSE POUR LA RECHERCHE APPLIQUÉE
EN MATIÈRE DE FORMATION PROFESSIONNELLE

Rebgasse 9 • 4058 Basel
www.sgab-srfp.ch • info@sgab-srfp.ch

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Generalversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen mit Beschluss der Generalversammlung einer Institution mit Sitz in der Schweiz zugewendet, welche den Zielen und Zwecken der SGAB nahesteht.

15. Inkrafttreten

Die Statuten treten durch Beschluss der Generalversammlung vom 29. April 2020 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen die Statuen vom 3. März 2016.

Die Präsidentin	**Die Geschäftsführerin**
11.5.2020, Martina Munz	
Martina Munz	Michela Seggiani